KINDERTAGESSTÄTTE AN DER SEIFE

Kinderschutzkonzept

Kita An der Seife
In der Seife 19
Nidderau – Ostheim
Leitungsteam: Eva-Mara Harwardt & Andrea Wolf
E-Mail: kita-seife@nidderau.de
Telefon: 06187 - 28494

STADT
NIDDERAU

Stadt Nidderau
Am Steinweg 1 61130 Nidderau
Telefon 06187-299-0 Telefax 06187-299-101
Email: info@nidderau.de Internet: www.nidderau.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
2. Rechtliche Grundlagen 1
3. Begriffsklärung 3
4. Risikoanalyse 5
   - 4.1 Ungleiche Machtverhältnisse 6
   - 4.2 Gefahrensituationen und -orte in der Kita An der Seife 7
5. Prävention 9
   - 5.1 Personalmanagement 9
   - 5.2 Personalauswahl 10
   - 5.3 Personalführung 10
   - 5.4 Verhaltenskodex 11
   - 5.5 Fort- und Weiterbildung 12
   - 5.6 Sexualpädagogisches Konzept 12
   - 5.7 Partizipation und Beschwerdemanagement 13
6. Intervention 14
   - 6.1 Interne Gefährdung 15
   - 6.2 Externe Gefährdung 20
7. Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen 24
8. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung 24
9. Materialien und Vorlagen 25

Anlagen 26

Anhang: Partizipation in der Kita An der Seife 31

Anhang: Kritik und Anregungen (Beschwerdemanagement) 36

Literaturverzeichnis 40

1. Einleitung

Seit einigen Jahren rücken der Kinderschutz und die Forderung nach einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten immer stärker in den Fokus der Bildungspolitik. Mit der Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom Juni 2021 bekam die Forderung nach dem Schutz von Kindern vor Gewalt in Einrichtungen schließlich eine gesetzliche Grundlage. In § 45 wird ausgeführt, dass eine Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung nur dann erteilt werden darf, „wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (…) zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden". Damit wird entschieden und unmissverständlich der Anspruch an Träger und Fachkräfte pädagogischer Einrichtungen formuliert, dass Einrichtungen für Kinder sichere Orte sein müssen. Denn Bildung und Lernen setzen voraus, dass sich Kinder sicher fühlen, dass sie sich zugehörig fühlen, dass sie sich in ihrer Verschiedenheit angenommen und wertgeschätzt fühlen. Kinder brauchen sowohl verlässliche und berechenbare Bezugspersonen, die positive Beziehungen gestalten und Vorbilder einer gewaltfreien Kommunikation sind, als auch transparente Strukturen, die Beteiligung und Autonomie erlauben und fördern.

Um Kindertageseinrichtungen zu sicheren Orten zu machen, die frei von Gewalt sind, müssen bei der Erstellung von Schutzkonzepten gesetzliche Vorgaben und Richtlinien sowie ethisch-moralische Zielsetzungen zusammenwirken. Denn erst eine eindeutige, zur Selbstverständlichkeit gewordene Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte garantiert die Umsetzung rechtlicher Normen in der alltäglichen Praxis. Gleichzeitig müssen Schutzkonzepte allen Beteiligten, d.h. Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften, über Leitbilder und deren theoretische Begründung hinaus, ein geeignetes Instrumentarium an die Hand geben, das sie in die Lage versetzen, sich ihrer Rechte und Verantwortung bewusst zu werden, Machtstrukturen zu erkennen, Gewalt vorzubeugen und entschieden auf den Missbrauch von Macht und die Ausübung von Gewalt zu reagieren.

2. Rechtliche Grundlagen

Ein wichtiger Baustein beim Schutz von Kindern vor Gewalt sind die Kinderrechte, die erstmals 1989 in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt wurden und die bis heute von 196 Staaten ratifiziert wurden. Die Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel, die auf vier Grundprinzipien beruhen:

- **Recht auf Gleichbehandlung:** Kein Kind darf benachteiligt werden, sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft oder Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, wegen einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.
- **Recht auf Wahrung des Kindeswohls**: Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, hat das Wohl des Kindes Vorrang. Dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.
- **Recht auf Leben und Entwicklung**: Jedes Kind muss Zugang zu medizinischer Hilfe bekommen, zur Schule gehen können und vor Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden.
- **Recht auf Anhörung und Partizipation**: Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Das heißt auch, dass man sie ihrem Alter gerecht informiert und sie in Entscheidungen einbezieht.

Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention legt ferner ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung fest, indem er die Vertragsstaaten verpflichtet,

> „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung und Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut".

Die EU-Grundrechtecharta formuliert in Art. 24 ebenfalls eigene, unveräußerliche Kinderrechte. Danach haben Kinder

> „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen, Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (…)."

In Deutschland ist der Schutz von Kindern vor allem im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie in den Neuerungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verankert. Von besonderer Bedeutung für den institutionellen Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung sind die §§ 45-48 SGB VIII. § 45 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Um das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu gewährleisten, muss der Träger nicht nur nachweisen, dass die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung erfüllt sind. Zur Sicherung der Rechte von Kindern ist er darüber hinaus verpflichtet, eine pädagogische Konzeption vorzulegen, geeignete Verfahren zur Beteiligung und zur Beschwerde einzurichten sowie ein Schutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen. Nach § 47 sind Ereignisse und Vorkommnisse, die das Wohl von Kindern in einer Einrichtung beeinträchtigen

können, der jeweiligen Aufsichtsbehörde zu melden (zu den Meldepflichtigen Vorkommnissen siehe Anhang).

Neben gesetzlichen Vorgaben spielen auch ethisch-moralische Überzeugungen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten. Unter dem Fehlverhalten von Fachkräften leidet vor allem das betroffene Kind, manchmal mehrere Kinder oder auch die gesamte Gruppe. Aber auch für die Eltern des betroffenen Kindes, die gesamte Elternschaft, das Team, die Leitung und den Träger können die Folgen je nach den Umständen des Einzelfalls schwerwiegend und nachhaltig sein.

Abhängig von Art und Schweregrad der Gewalt können die unmittelbaren Folgen von Fehlverhalten oder Gewalt durch Fachkräfte gegenüber Kindern gravierend sein. Sie reichen von körperlichen Folgen (z.B. Hämatome, Verletzungen, Mangelerscheinungen) über seelische Folgen (z.B. Angstsyndrome, starke Zurückgezogenheit, depressive Verstimmungen, grenzverletzendes Verhalten), psychosomatische Folgen (z.B. Kopf- und Bauchschmerzen, Schlaf- und Essstörungen) bis hin zu Kontakt- und Beziehungsstörungen sowie intellektuell-kognitiven Beeinträchtigungen. In vielen Fällen kommt eine Verschlechterung des Gruppenklimas hinzu. Andere Kinder in der Gruppe können Angst bekommen, ebenfalls schlecht behandelt zu werden.

Neben dem Kind leiden auch die Eltern sowie eventuell weitere Familienmitglieder unter negativen Folgen. Üblicherweise stellt sich bei ihnen ein massiver Vertrauensverlust ein, der sich schnell auf weitere Fachkräfte, die Leitung und die gesamte Kita ausdehnen kann. Aber nicht nur betroffene Eltern sind verunsichert, verlieren das Vertrauen in die Einrichtung und sehen sich mit massiven Ängsten und Problemen konfrontiert. Unter den Fachkräften treten Schuldgefühle und Scham auf. Unter Umständen entsteht ein Klima wechselseitigen Misstrauens, das bis zur Spaltung des Teams führen kann. (Maywald 2019, S. 21ff.)
Fehlverhalten oder Gewalt durch Fachkräfte haben aber auch langfristige Folgen. Es ist unstrittig, dass verletzende Beziehungen Kinder und Jugendliche unglücklich machen können, Lernen und Leistung behindern und Bildungsprozesse bis ins Erwachsenenalter hemmen. Dagegen trägt eine anerkennende und wertschätzende Beziehungsgestaltung im Alltag entscheidend zum Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen und damit zum Lernerfolg und zum Gelingen langfristiger biographischer Entwicklungen bei. Gute pädagogische Beziehungen bilden die Grundlage dafür, dass Leben, Lernen und demokratische Bildung gelingen. (Sprengel 2013, S. 10; Maywald 2019, S.115).

3. Begriffsklärung

Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte kann sehr unterschiedliche Formen annehmen. Sie kann einmalig oder wiederholt auftreten und in aktiver oder passiver Form geschehen, z.B. durch das Unterlassen einer notwendigen Fürsorgehandlung. Die Gewalt kann massiv sein oder auf leisen Sohlen daherkommen. Sie kann den Körper und/oder die Seele des Kindes verletzen oder sich als sexualisierte Gewalt in Form eines sexuellen Übergriffs oder Missbrauchs zeigen.

Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, Ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen und sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen", notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

Neben verschiedenen Formen der Gewalt müssen auch unterschiedliche Dimensionen des grenzüberschreitenden Verhaltens von Fachkräften im pädagogischen Alltag differenziert werden, um anschließende Handlungsmöglichkeiten und Konsequenzen wählen zu können. Es lassen sich drei Dimensionen von Grenzverletzungen unterscheiden: unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen, bewusste Übergriffe durch die Missachtung der Grenzen des Gegenübers sowie strafrechtlich relevante Formen der Gewalt.

Bei unbeabsichtigten Grenzverletzungen handelt es sich um eine Grenzverletzung, die ohne Absicht geschieht. Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche

Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. So kann beispielsweise das Streichen über den Kopf, das auf den Schoß nehmen oder die unbeabsichtigt laute Ansprache einer Fachkraft vom Kind bereits als grenzverletzend empfunden werden. Eine solche Grenzverletzung kann aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, aus fehlender Sensibilität der betreffenden Fachkraft, aus Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Einrichtung oder einer „Kultur der Grenzverletzungen" resultieren. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im Alltag einer Kindertagesstätte nicht vermeiden. Jeder Mensch hat seine Grenzen unterschiedlich gesetzt und empfindet eine Handlung oder Aussage als angemessen oder als grenzüberschreitend. Daher ist es Aufgabe des Teams, eine gemeinsame Haltung zu dem Thema zu entwickeln und Formen auszuhandeln, wie sich gegenseitig auf unbeabsichtigte Grenzverletzungen gemacht wird.

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers, gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Sie setzt sich bewusst über den Widerstand des ihr anvertrauten Kindes und/oder die vereinbarte Haltung sowie die Grundsätze der Kindertagesstätte hinweg. Diese Dimension der beabsichtigten Grenzüberschreitung ist Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen. Übergriffe sind beispielsweise das bewusste Ängstigen oder Bloßstellen eines Kindes oder das Hinwegsetzen über die Signale des Kindes.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt sowie der Umgang mit diesen sind im Strafgesetzbuch geregelt. Dazu gehören Straftaten wie Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch, aber auch die Ausübung von Zwang beim Essen oder Schlafen stellen strafrechtlich relevante Tatbestände dar.

4. Risikoanalyse

Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte haben multifaktorielle Ursachen. Ihr Auftreten wird durch das Zusammenkommen verschiedener Risikofaktoren begünstigt. In jedem Fall spielt individuelles Versagen eine Rolle, häufig vor dem Hintergrund eigener belastender biografischer Erfahrungen. Ein zweiter Risikofaktor, der Fehlverhalten und Gewalt begünstigt, besteht in Ausbildungsdefiziten und mangelnden professionellen Kenntnissen und Fertigkeiten. Oft ist den Fachkräften nicht oder nur unzureichend bewusst, dass pädagogische Beziehungen immer durch „ungleiche" Machtverhältnisse gekennzeichnet sind.

4.1 Ungleiche Machtverhältnisse

Wie viel Macht pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen über die Kinder haben, wird deutlich, wenn man sich systematisch mit der Frage auseinandersetzt, wie Entscheidungsprozesse stattfinden und wie Kinder in diese Entscheidungen einbezogen werden. Folgende Formen der Machtausübung lassen sich unterscheiden:

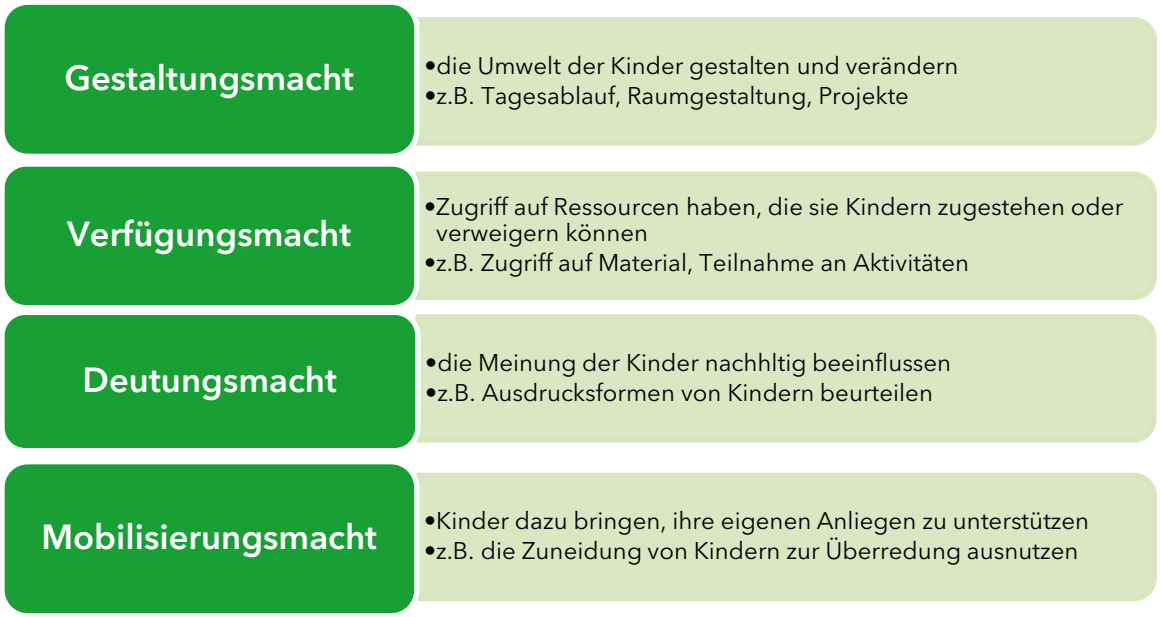

Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass Macht nicht aus gesellschaftlichen Beziehungen wegzudenken und auch in der Pädagogik notwendig ist. Die Herausforderung besteht darin, das pädagogischen Machtverhältnis demokratisch zu gestalten. Dabei muss zwischen Macht sowie Gewalt und Zwang unterschieden werden. Ein demokratischer Umgang mit Macht muss legitimiert sein und braucht Partizipation als Bereitschaft und Fähigkeit zum Dialog, aber auch als strukturell verankertes Recht. Gewalt dagegen, kann gerechtfertigt, aber niemals legitimiert sein. Zum Einsatz von Zwang kann es kommen, wenn Kinder vor Schaden geschützt werden müssen. Aber auch dann haben Kinder ein „Recht auf Rechtfertigung", d.h. einen Anspruch auf Erklärung, Beschwerde und eine Aufarbeitung der Situation.

Eine besondere Form der Ausübung bzw. des Missbrauchs von Macht ist der Adultismus. Der Begriff verweist auf die Einstellung und das Verhalten Erwachsener, die davon ausgehen, dass sie aufgrund ihres Alters Kindern und Jugendlichen überlegen sind, und sich daher über deren Meinungen und Ansichten hinwegsetzen. Adultismus ist eine gesellschaftliche Macht- und Diskriminierungsstruktur, die durch Traditionen, Gesetze und soziale Institutionen strukturell zementiert wird. Sie geschieht oft unbewusst und erscheint als vermeintlich „normal". Sie verletzt jedoch die Selbstbestimmungs- und Freiheitsrechte von Kindern und Jugendlichen. Adultismus kann zur Angst vor oder Ablehnung von Autoritäten, zum Verlust der intrinsischen Motivation sowie zur

Unfähigkeit, die eigenen Bedürfnisse zu erkennen oder sich kritisch mit der Umwelt auseinanderzusetzen, führen. Darüber hinaus stellt die Erfahrung alltäglicher Diskriminierung aufgrund des Altersunterschiedes ein Einfallstor dar für die spätere Adaption von diskriminierendem Verhalten.

4.2 Gefahrensituationen und -orte in der Kita An der Seife

Auch strukturelle Mängel begünstigen die Wahrscheinlichkeit professionellen Fehlverhaltens. Eine schlechte räumliche Ausstattung, zu viele Kinder in zu kleinen Räumen, ein nicht ausreichender Fachkräfte-Kind-Schlüssel und vorübergehende oder sogar langfristige personelle Ausfälle erhöhen das Risiko, dass es zu Gewalt durch Fachkräfte kommt. Ein weiterer Risikofaktor besteht in der fehlenden Unterstützung im Team oder durch die Leitung bzw. den Träger. Schließlich spielt situative Überforderung eine Rolle. In Stress- und Krisensituationen können geringfügige Anlässe im Zusammenspiel mit chronischen Belastungen bei einer Fachkraft zum Zusammenbruch ihres psychischen Gleichgewichts führen. Dabei werden typischerweise die äußere Realität überschätzt und die eigenen Handlungsmöglichkeiten dagegen unterschätzt. Dies kann zu einem Gefühl der Hilflosigkeit führen, das sich in Wut und Aggression wandeln und an den Kindern entladen kann.

Neben den aus den institutionellen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken ist es wichtig, auch die spezifischen „Gelegenheitsstrukturen" für übergriffiges Verhalten durch pädagogische Fachkräfte, Kinder oder Dritte in der räumlichen Umgebung, im pädagogischen Alltag, in Arbeitsabläufen und in der Organisation der jeweiligen Kita kritisch in den Blick zu nehmen. Ein besonderes Augenmerk muss dabei der Arbeit mit Kindern unter drei Jahren, mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern, sowie Kinder mit keinen oder wenigen deutschen Sprachkenntnissen gelten, da ihre Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Gefahrenorte in der Kita An der Seife

Als Gefahrenorte werden alle Bereiche in unserer Kita bezeichnet, welche nicht gut oder sehr gut einsehbar sind und wo sich Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen allein aufhalten können.

Kinderbäder/Wickelbereiche	**Personal-/Gästetoiletten**
Schlafraum	**Garten**
Differenzierungsräume	**Büro/Personalraum/**
Zusatzräume im 1. Stock	**Personell unbesetzte Bildungsbereiche**

Gefahrensituationen für Kinder

Als Gefahrensituationen werden Situationen bezeichnet, in denen Kinder besonders vulnerabel sind und die aufgrund des Machtgefälles zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften anfällig für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt sind. Auch der Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten, Fachdiensten, hauswirtschaftlichem Personal, ehrenamtlichen Mitarbeitern kann Risiken für Gewalterfahrungen mit sich bringen. Nahe Beziehungen zwischen internen und externen Personen (z.B. Verwandtschaft, Partnerschaft oder enge Freundschaft) beeinflussen die Fehler- und Reflexionskultur sowie die professionelle Distanz. Vor allem in der Bring- oder Abholsituation besteht ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen oder –Überschreitungen, wenn Eltern Toiletten oder Schlafräume betreten ohne auf einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz zu achten. Mögliche Gefahrensituationen für Kinder sind in unserer Kita:

Gefahrensituationen zwischen Kindern untereinander

Da in unserer Kindertagesstätte Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren betreut werden, bestehen unter den Kindern große Entwicklungsunterschiede und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Nähe und Distanz wahrzunehmen und einzuhalten, oder auch Grenzen zu erkennen, stellt für Kinder einen Lernprozess dar;

Während manche Kinder ihre Zuneigung mit Küssen und Umarmen zeigen, wird dies von einem anderen Kind bereits als unangenehm und übergriffig empfunden. Auch Konfliktsituationen bergen das Risiko von Grenzüberschreitungen. Dabei kann es zu offensichtlicher körperlicher Gewalt, wie Kratzen, Beißen, Hauen, Schubsen, Treten, aber auch zu psychischer Gewalt kommen. Überschreitungen können gerade im psychischen Bereich sehr subtil ablaufen und bereits unter den Kleinen eine Art „Mobbing-Charakter" entwickeln. Situationen, in denen es zu übergriffigem oder grenzverletzendem Verhalten zwischen Kindern kommen kann, sind insbesondere der Toilettengang, versteckte Spielsituationen und Konfliktsituationen.

Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren helfen nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schwachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen und insbesondere der Leitung eine hohe Verantwortung zukommt.

5. Prävention

5.1 Personalmanagement

Die Sicherheit von Kindern in Kindertageseinrichtungen hängt nicht zuletzt davon ab, dass ausreichend qualifiziertes Personal in den Einrichtungen vorhanden ist. Um die Fachkräfte in den Einrichtungen langfristig halten zu können und/oder neue Fachkräfte für eine Einrichtung zu gewinnen, braucht es ein Personalmanagement, welches sich eine möglichst hohe Mitarbeiterzufriedenheit zum Ziel setzt. Es sollte sich an den Ressourcen der Einrichtung und den Bedürfnissen der eigenen Mitarbeiter*innen orientieren, aber gleichzeitig nicht den Blick für die generelle Arbeitsaufgabe und die Werte, die in der Einrichtung vertreten werden, verlieren. Im Mittelpunkt eines Personalmanagements, das den Fokus auf die Bindung der Mitarbeiter*innen an die jeweilige Einrichtung legt, stehen die Steigerung der Arbeitszufriedenheit durch die Schaffung von attraktiven Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zur individuellen Weiterentwicklung sowie eine wertschätzende und motivierende Mitarbeiterführung. Eine Umsetzung von bindungsfördernden Maßnahmen in der Kita hat positive Auswirkungen auf die gesamte Einrichtung, da auf diese Weise Stressfaktoren und Unzufriedenheiten bei den Mitarbeiter:innen, die zugleich Risikofaktoren im Sinne des Kinderschutzes darstellen, reduziert werden können.

5.2 Personalauswahl

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiter:innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird von den Mitarbeitern:innen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert, welches alle 2 Jahre neu vorgelegt werden muss. Zudem werden alle neuen Mitarbeitenden vorab in einem Bewerbungsinterview zu ihrer Haltung befragt und mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht. Kommt es zur Einstellung, muss der neue Mitarbeitende den Verhaltenskodex (siehe Anhang) der Einrichtung für sich annehmen und als Signalwirkung unterschreiben.

5.3 Personalführung

Die Leitung der Kindertageseinrichtung nimmt entsprechend ihrer Stellenbeschreibung die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Kita wahr. Durch eine offene Ansprache beobachteter „unklarer Situationen", durch einen transparenten Umgang mit Vermutungen und Wahrnehmungen sorgt die Leitung für die „Klarheit" ihrer Einrichtung.
Um die pädagogische Konzeption, und insbesondere den Kinderschutz in Verbindung mit Partizipation und einer Beschwerdekultur, im Alltag konsequent umzusetzen und die Reflektion des pädagogischen Handelns sicherzustellen, bedarf es festgelegter struktureller Voraussetzungen:

Feedback Kultur

Eine offene Feedback-Kultur sorgt dafür, dass alle Mitarbeitenden ehrliche Rückmeldung dazu bekommen, wie ihr Verhalten wirkt.

Kollegiale Beratung

Eine kollegiale Beratung gewährleistet, dass ein fachlicher Austausch innerhalb der Einrichtung bzw. zwischen Kita-Leitungen regelmäßig stattfindet.

Fachberatung

Eine Fachberatung stellt sicher, dass die Qualifizierung und Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis der Kindertageseinrichtungen unterstützt wird.

Supervision

Eine Supervision bietet die Klärung komplexer Systeme und externe Problemlösungserarbeitung im Einzelfall.

Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gehört es zu den Aufgaben der Leitung, bei Engpässen und Überforderung, Abhilfe zu schaffen und für Entlastung zu sorgen, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Trägers. Umgekehrt sollten sich einzelne Fachkräfte oder ein ganzes Team bei deutlichen Anzeichen für eine Überforderung an die Leitung bzw. an den Träger der Einrichtung wenden können. Wichtige

Voraussetzungen dafür sind ein offener Umgang im Team in Bezug auf pädagogische Unsicherheiten und eine angemessene Fehler- und Kommunikationskultur. Dazu gehört auch eine gewaltfreie Sprache, die darauf abzielt, durch Klarheit und Einfühlung einen wechselseitigen Kommunikationsfluss herzustellen, um Konflikte zu bearbeiten, Kritik ohne Angriff zu formulieren und Kooperation zu ermöglichen.

5.4 Verhaltenskodex

In der Erziehung und Begleitung von Kindern ist Vieles nicht eindeutig. Das pädagogische Handeln ist häufig durch ein Ausbalancieren von verschiedenen Grundsätzen und Überzeugungen gekennzeichnet. Zudem sind diese Überzeugungen und Erziehungsvorstellungen fortlaufenden Veränderungen unterworfen, da sich die fachlichen Diskurse stetig verändern.

Wichtig in der pädagogischen Arbeit, insbesondere im institutionellen Kinderschutz ist es, zu erkennen, dass es einander widersprechende Werte gibt, die in Balance gebracht werden müssen, z.B. Nähe und Distanz. Gelingt die nicht oder nur unzureichend, kann es zu übergriffigem und grenzverletzendem Verhalten gegenüber Kindern kommen.

Als Orientierung für die Gestaltung guter pädagogischer Beziehungen dienen uns die Leitlinien der Reckahner Reflexionen herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte:

Was ethisch begründet ist:

1. Kinder (…) werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
2. (…) pädagogische Fachkräfte hören Kindern (…) zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
5. (…) pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern (…). Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
6. Kinder (…) werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist:

7. Es ist nicht zulässig, dass (…) pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
8. Es ist nicht zulässig, dass (…) pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern (…) entwertend und entmutigend kommentieren.

9. Es ist nicht zulässig, dass (…) pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern (…) herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
10. Es ist nicht zulässig, dass (…) pädagogische Fachkräfte verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern (…) ignorieren.

Im pädagogischen Alltag bedarf es klarer Regeln und Vereinbarungen zum Schutz der Kinder, die für alle Mitarbeitenden in der Kindertagesstätte An der Seife Gültigkeit besitzen und verbindlich sind. Das Team der Kita An der Seife hat zu diesem Zweck einen Verhaltenskodex formuliert, der durch alle Mitarbeiter*innen unterschrieben werden muss, sowie eine Verhaltensampel, die diesen Kodex präzisiert und konkretisiert (siehe Anhang).

5.5 Fort- und Weiterbildung

Fort- und Weiterbildungen sind wichtig zur Sicherung der Qualität und Aktualität unserer pädagogischen Arbeit. Dem Team stehen jedes Jahr vier Fortbildungs- und/oder Konzeptionstage zur Verfügung, um sich mit unterschiedlichen Aspekten der pädagogischen Arbeit und Herausforderungen im Alltag intensiv auseinanderzusetzen. Jede/r pädagogische Mitarbeiter*in hat darüber hinaus die Möglichkeit, auch außerhalb der Einrichtung an Fortbildungen teilzunehmen.

Wir empfehlen und fördern für alle Mitarbeiter*innen insbesondere die Teilnahme an Fortbildung zu Partizipation, Sexualpädagogik, sexueller Gewalt und Kindeswohlgefährdung.

5.6 Sexualpädagogisches Konzept

Die kindliche Sexualität ist ein Thema, das häufig mit Unbehagen und Scheu besetzt ist, obwohl die Sexualentwicklung und die Sexualerziehung schon seit langen Arbeitsfeldern der Pädagogik sind und uns im Alltag begleiten. Sexualpädagogik will Menschen in der Weiterentwicklung ihrer sexuellen Identität begleiten und unterstützen, mit dem Ziel, Sexualität verantwortungsvoll, gesund, selbstbestimmt, lustvoll und sinnlich zu leben. Kinder sollen in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt und verantwortlich mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen. Sie sollen die Körper- und Schamgrenzen anderer achten und die Selbstsicherheit entwickeln, sich gegenüber anderen abzugrenzen. Sie sollen ferner die Möglichkeit haben, ein grundlegendes Wissen über Körperhygiene, Liebe, Beziehung und Sexualität zu erwerben.

Sexualerziehung und Sexualentwicklung sind feste Bestandteile des Bildungsauftrages, der Gesundheitsförderung sowie des Kinderschutzes in unserer Kindertagesstätte. Die Grundlage dieses sensiblen Bildungs- und Erziehungsauftrags bildet unsere sexualpädagogische Konzeption. Sie dient dazu, die pädagogische Haltung der Fachkräfte sichtbar zu machen und den derzeitigen und künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Handlungssicherheit und Orientierung zu bieten, so dass die gemeinsamen Werte und Überzeugungen im

Alltag für alle spürbar werden. Auch im Rahmen unserer Erziehungspartnerschaft mit Eltern erfüllt das sexualpädagogische Konzept eine wichtige Aufgabe. Indem wir unsere Haltung und unsere pädagogische Arbeit transparent machen, möchten wir in dem sensiblen Bereich der Begleitung von Sexualentwicklung den Grundstein für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit legen. [Weiterführend siehe auch „Sexualpädagogisches Konzept"]

5.7 Partizipation und Beschwerdemanagement

Beteiligung ist in unserer Gesellschaft ein wichtiger Baustein für die demokratische Willensbildung. Beteiligung heißt Mitwirkung und Mitbestimmung. Im Rahmen des Kinderschutzes ist die Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend (§ 8a, 8b SGB VIII). Eine offene, vertrauensvolle Atmosphäre erleichtert Kindern und Mitarbeiter*innen das offene Ansprechen von Situationen, in denen sie Grenzüberschreitungen erlebt oder beobachtet haben. Kinder und Erwachsene, die im alltäglichen Miteinander erfahren, dass ihre Gefühle und Bedürfnisse als grundsätzlich berechtigt akzeptiert werden, nehmen Grenzüberschreitungen bewusster wahr und sind sprachfähiger in deren Verbalisierung. Die strukturelle Verankerung von Beteiligungs– und Mitwirkungsrechten ist ein wesentlicher Bestandteil eines präventiven Konzeptes. Beteiligungs- und Mitbestimmungserfahrungen legen den Grundstein für eigenverantwortliches Handeln (Siehe Konzeptionsbaustein „Partizipation und Beschwerdemanagement").

Ein weiterer wichtiger Baustein bei der Prävention von grenzverletzendem und übergriffigen Verhalten in Kindertageseinrichtungen ist eine positive Beschwerdekultur. Der positive Blick auf Beschwerden sensibilisiert und führt zur Reflexion der internen Abläufe bzw. des eigenen Verhaltens. Dabei gilt es für Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen, Beschwerden zu versachlichen und professionell zu bearbeiten. Dies bedeutet konkret, dass

Anliegen ernst genommen werden

- dem/der Beschwerdeführer*in wird aufmerksam zugehört; Verzicht auf Wertungen; angemessene Mimik und Gestik

Emotionen vor Inhalt gehen

- dem/der Beschwerdeführer*in wird aufmerksam zugehört; Verzicht auf Wertungen; angemessene Mimik und Gestik

Beschwerden kein persönlicher Angriff sind

- Fehler werden ehrlich eingestanden; Lösungen werden gesucht; Beschwerdeführer*innen erhalten zügig Rückmeldung

Kinder

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen (…) zu beteiligen" (§ 8 Abs. 1 SBG VIII). Um Kindern dieses zu ermöglichen, bedarf es einer gelebten partizipativen Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte.
Ebenso haben Kinder das Recht, sich zu beschweren oder zu äußern, wenn ihnen etwas missfällt. Eine Rückmeldung oder Feedback zu geben, steht nicht nur Erwachsenen zu. Dieses Kinderrecht dient auch dem Schutz vor Machtmissbrauch durch Fachkräfte in pädagogischen Einrichtungen. Damit Kinder sich über Grenzverletzungen und Übergriffe von Fachkräften beschweren können, muss diese Möglichkeit bekannt und vertraut werden. Denn wenn Kinder erleben, dass Beschwerden erwünscht sind, ernstgenommen werden und „erfolgreich" sein können, so ist diese Erfahrung für sie mit zahlreichen Lernchancen verbunden: Sie erleben ihre eigene Wirksamkeit, ihre Kommunikationsfähigkeit wird verbessert und soziale Kompetenzen werden gestärkt. Sich beschweren zu können und zu dürfen, stärkt die Selbstwirksamkeitserfahrung und das Selbstbewusstsein von Kindern.

Beschwerden sind nicht an ein Mindestalter und auch nicht an eine bestimmte sprachliche Form gebunden. Gerade bei kleinen Kindern können körpersprachliche – mimische und gestische – Äußerungen oder Zeichnungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Je nach Alter und Fähigkeiten der Kinder sind unterschiedliche Unterstützungsangebote und Beteiligungsformen nötig.

In der Kindertagesstätte An der Seife haben Kinder in den mehrmals in der Woche stattfindenden Bezugsgruppenzeiten sowie in den regelmäßigen Kinderkonferenzen Gelegenheit, Beschwerden zu äußern. Zudem könne sich Kinder jederzeit mit Anregungen, Kritik und Beschwerden an das Leitungsteam der Kita wenden (Weiterführend siehe Konzeptbaustein „Partizipation und Beschwerdemanagement").

Darüber hinaus steht den Kindern und pädagogischen Fachkräften in der Kita An der Seife umfangreiches und vielfältiges Material zum Thema „Kinderrechte" zur Verfügung, denn nur wer seine Rechte kennt, kann diese auch einfordern.

Eltern

Wir streben zum Wohl des Kindes eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern an. Es ist uns wichtig, dass Eltern sich in unserer Einrichtung wohl und gut informiert fühlen. Dies setzt eine offene und respektvolle Kommunikation voraus. Eltern sind eingeladen, ihr Wissen, ihre Kompetenzen und ihre Interessen in der Kindertagesstätte einzubringen.

Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern oder Sorgeberechtigten ist es wichtig, diese über unser Schutzkonzept zu informieren und in die Umsetzung einzubeziehen. Denn nur durch

ein hohes Maß an Transparenz und Beteiligung kann sichergestellt werden, dass die Einrichtung ein Ort ist, an dem sich alle Beteiligten, Kinder, Fachkräfte und Eltern sicher fühlen und angstfrei agieren können.

Unsere Einrichtung ist offen für Anregungen, Beschwerden und Unzufriedenheit von Eltern, Kindern und Kooperationspartnern. Unsere fachliche Aufgabe ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Hinweisen und Beschwerden nachzugehen und gemeinsam Strategien und Vereinbarungen zur Lösung der Probleme zu entwickeln. Wir verstehen Anregungen und Beschwerden als konstruktive Kritik mit dem Ziel, das Angebot in unserer Einrichtung zu reflektieren und zu verbessern. Unsere Mitarbeiter:innen sind im Umgang mit Anregungen und Beschwerden geschult, haben ihre eigene Haltung dazu reflektiert und sind sich der negativen Auswirkungen eines unprofessionellen Umgangs mit Beschwerden bewusst. Unsere Mitarbeiter:innen sind sensibel gegenüber den Sichtweisen der Kinder und Eltern und gehen einfühlsam mit den Wünschen und Sorgen von Kindern und Eltern um [Weiterführend siehe Konzeptbausteine im Anhang „Partizipation" und „Kritik und Anregungen"].

Mitarbeiter:innen

Im Rahmen der Entwicklung von Schutzkonzepten ist es von Bedeutung, frühestmöglich alle Mitarbeiter*innen einer Organisation mit einzubeziehen. Nur wer mitdenken und mitreden kann, wird nach besten Kräften die gestellten Aufgaben mitverantworten. Die Beteiligung ist in vielfältiger Art möglich: bei der Entwicklung von Leitbildern, bei der Risikoanalyse, bei der Erarbeitung eines Verhaltenskodex oder bei der gemeinsamen Reflexion der Arbeit.
Damit das Team eine partizipatorische Grundhaltung entwickeln kann, benötigt es ein Klima der Fehlerfreundlichkeit und Kooperation sowie eine selbstverständliche Beschwerdekultur. Dabei bezeichnet „Beschwerdekultur" die Art und Weise, wie die Leitung, der Träger und auch die Mitarbeiter*innen untereinander mit Beschwerden umgehen und ob z.B. eine fehlerfreundliche, offene und wertschätzende Haltung innerhalb des (Leitungs-)Teams herrscht. Zentrales Element und zugleich Voraussetzung einer Beteiligungs-, Feedback und Beschwerdekultur ist eine gewaltfreie Kommunikation, die es allen Beteiligten erlaubt, Bedürfnisse, Probleme oder Konflikte zeitnah anzusprechen mit dem Ziel, im Team – ggf. unter Einbeziehung des Trägers - gemeinsame Lösungen zu entwickeln.

6. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Das zentrale Anliegen unseres Kinderschutzkonzeptes ist es, einerseits das Kindeswohl dauerhaft sicherzustellen und anderseits Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden. Daher sind neben dem präventiven Kinderschutz auch wirksame Maßnahmen und Verfahren erforderlich, um Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsfälle in unserer Einrichtung zeitnah beurteilen und angemessen darauf

reagieren zu können. Dabei muss zwischen externen Gefährdungen aus dem sozialen Umfeld des Kindes sowie internen Gefährdungen unterschieden werden. Bei den internen Gefährdungen muss noch einmal zwischen Gewalt durch Mitarbeiter*innen und Gewalt unter Kindern unterschieden werden. Für diese Gefährdungen bedarf es spezifischer Verfahrensabläufe, die den Träger, das Leitungsteam und die Mitarbeiter*innen in Krisensituationen in die Lage versetzen schnell und richtig zu handeln und ggf. einer Meldepflicht nachzukommen.

6.1 Interne Gefährdung

Gewalt durch Mitarbeiter:innen

Jegliche Übergriffe und Verdachtsfälle müssen zunächst der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, damit diese in Absprache mit dem Träger, der Fachberatung und /oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und weitere Handlungsschritte einleiten kann. Doch das Erkennen von Übergriffen fällt nicht immer leicht, da übergriffige Mitarbeitende häufig gut integriert sind und als geschätzte Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen werden. Verdachtsfälle oder tatsächlich beobachtetes übergriffiges Verhalten können daher eine erhebliche Krisensituation im Kita-Team auslösen. Die eigene Fachlichkeit wird in Frage gestellt und Gefühle von Hilflosigkeit und Schuld erschweren ein entschlossenes Handeln. Solch eine komplexe Situation ist nur professionell zu bewältigen, wenn bereits im Vorfeld konkrete Handlungsschritte für den Notfall festgelegt und klare Zuständigkeiten benannt wurden.

Die Kindertagesstätte An der Seife hat daher folgendes Handlungsschema entwickelt:

Schritt 1: Verpflichtende Information an die Leitung; sollte der Verdacht die Leitung betreffen, wird direkt der Träger informiert
Mitarbeiter*innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine:n andere:n Beschäftigte:n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung oder ggf. den Träger zu informieren.

Schritt 2: Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen, ggf. Sofortmaßnahmen ergreifen, Träger informieren
Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den*die Mitarbeiter:in) an den Träger. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.

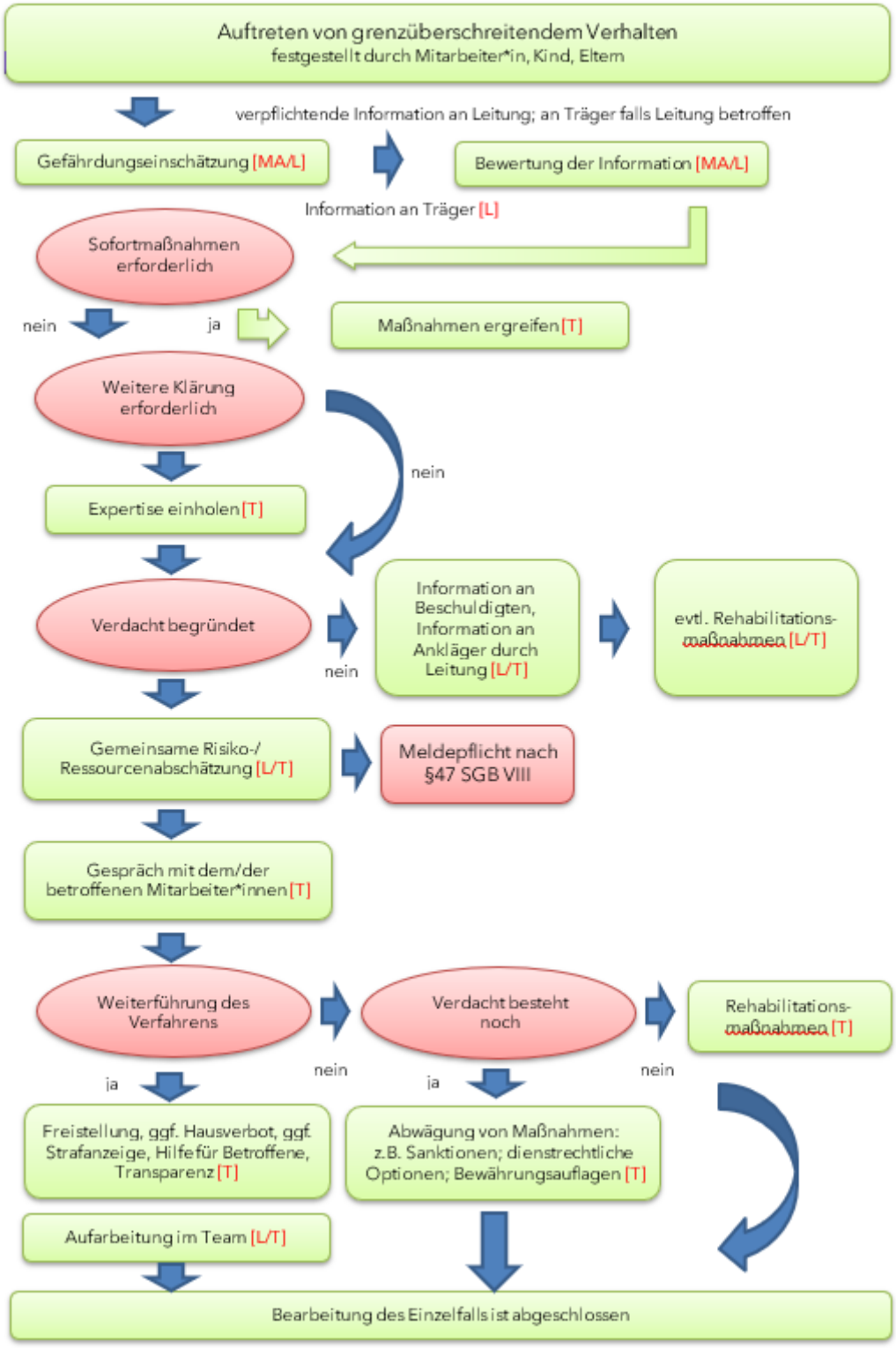

Schritt 3: Externe Expertise einholen

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten. Diese kann sowohl die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch ein*e Ansprechpartner:in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Sofern sich die Vermutung oder der Verdachtsfall nicht bestätigen werden sowohl die/der Beschuldigte, als auch der/die Ankläger*in durch die Leitung informiert; ggf. werden Rehabilitationsmaßnahmen eingeleitet.

Schritt 4: Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung

- Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in (Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/der Mitarbeiter*in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)
- Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten

(über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, nächste Schritte abstimmen)

Gewalt unter Kindern

Zu einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen gehört es auch, Übergriffe von Kindern untereinander in den Blick zu nehmen. Kommt es zu körperlichen oder sexuellen Handlungen zwischen Kindern, bei denen mindestens eines der Kinder diese Handlungen unfreiwillig erduldet oder unfreiwillig daran teilnimmt, kann von einem körperlichen oder sexuellen Übergriff gesprochen werden. Bei der Bewertung eines solchen Übergriffs gilt es stets zu beachten, dass anders als bei Erwachsenen keine sexuelle Motivation unterstellt werden kann, auch wenn der Übergriff eines Kindes sexuell konnotiert sein mag. Übergriffe unter Kindern sind daher primär als gewaltsame Übergriffe zu werten, und nicht als sexueller Missbrauch. Es handelt sich um ein pädagogisches, nicht jedoch um ein strafrechtliches Problem.

Die Ursachen für Übergriffe unter Kindern können sehr unterschiedlich sein: Einige Kinder haben selbst Übergriffe durch Erwachsene oder Kinder erfahren und denken, dass sie sich durch selbst verübte Übergriffe an anderen Kindern aus der Hilfslosigkeit und den eigenen Ohnmachtsgefühlen befreien könnten. Ein weitaus häufigeres Motiv ist jedoch die sexuelle Neugier, bei der das übergriffige Kind keine Rücksicht auf ein Einverständnis des anderen Kindes nimmt. In einigen Fällen kommt es zu Übergriffen, weil Kinder den Wunsch haben, andere zu ärgern oder zu demütigen. Diese Wünsche nach Unterdrückung anderer können durch alltägliche Erlebnisse von Ungerechtigkeit oder eigener Unterlegenheit entstehen. Kinder bearbeiten diese negativen Erfahrungen unter Umständen dadurch, dass sie andere schlecht behandeln und/oder körperlich übergriffig werden. Dies geschieht ohne jeglichen sexuellen Beweggrund. Bei vernachlässigten Kindern können körperliche oder sexuelle Übergriffe ein Versuch sein, zu anderen Kindern in Beziehung zu treten, weil sie die Fähigkeiten zur Beziehungsgestaltung nicht erlernt haben.

Wird eine körperliche oder sexuelle Handlung zwischen Kindern beobachtet oder wird über diese berichtet, ist zunächst zu klären, ob es sich um eine kindgerechte körperliche oder sexuelle Handlung (siehe Sexualpädagogisches Konzept) oder einen Übergriff handelt. Stellt sich im Klärungsprozess heraus, dass es sich um einen Übergriff unter Kindern handelt, ist unbedingt sofort pädagogisch einzugreifen. Dabei können die pädagogischen Fachkräfte auf folgenden Ablaufplan zurückgreifen:

Ablaufplan bei übergriffigem Verhalten von Kindern untereinander

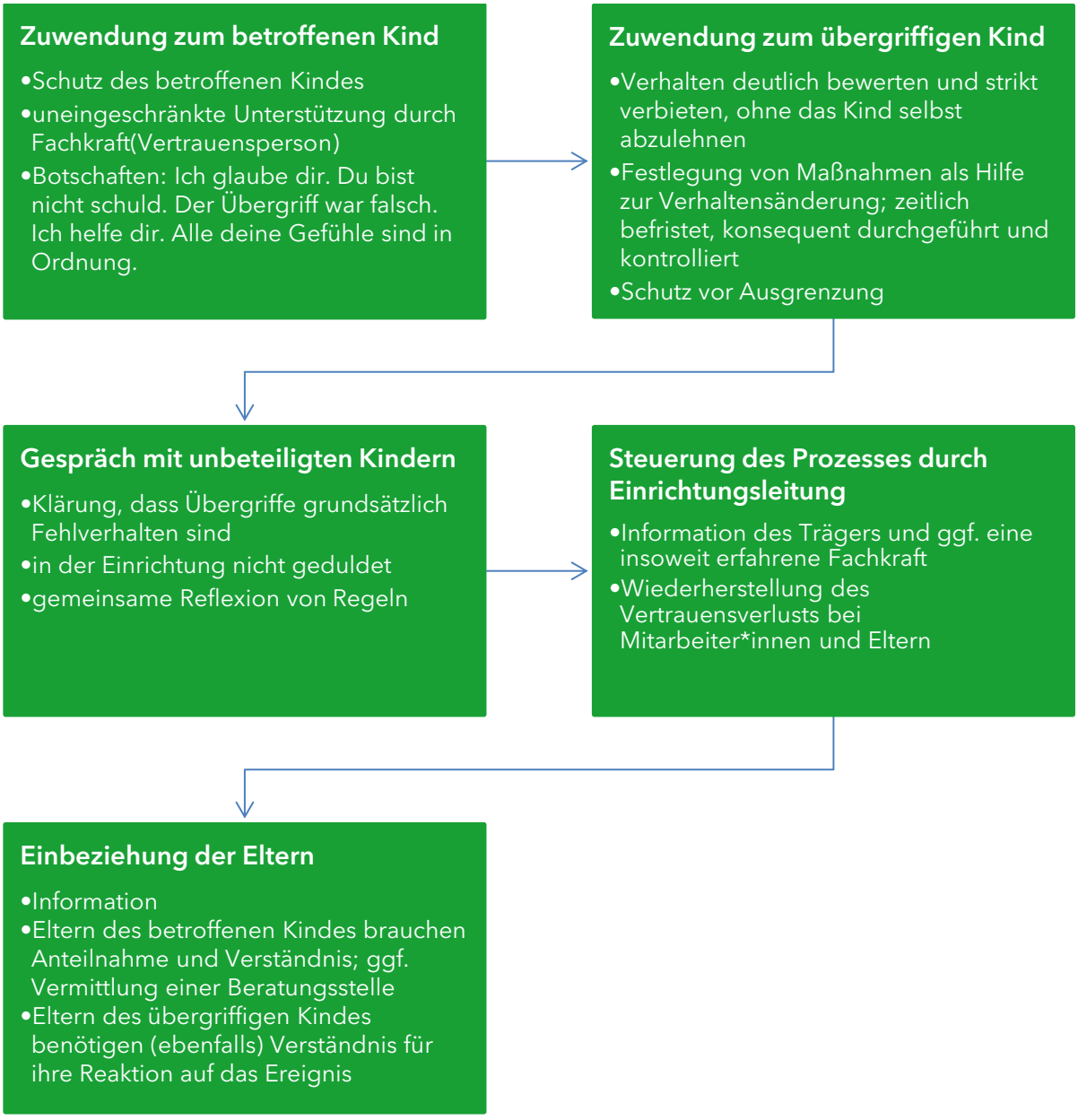

Nach einem Übergriff unter Kindern brauchen alle Kinder der Einrichtung Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte. Das übergriffige Kind bedarf einer deutlichen Grenzsetzung, Klarheit und Zutrauen, so dass es mittels abgestimmter Maßnahmen eine angemessene Verhaltensänderung erlernen kann. Das betroffene

Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung, auch durch Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention. Die unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Informationsvermittlung über die Geschehnisse, Prävention und Sicherheit vor weiteren Übergriffen.

Sollten sich körperliche und/oder sexuelle Übergriffe eines Kindes oder mehrerer Kinder stetig wiederholen und sind diese nicht durch pädagogische Maßnahmen zu beeinflussen, kann dies ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein. In diesen Fällen ist eine ggf. externe fachliche Unterstützung hinzuzuziehen, um die Motive des übergriffigen Kindes zu verstehen und den Schutz der Kinder in der Einrichtung sicher zu stellen.

6.2 Externe Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (SGB VIII §8a)

Die Grundlage für den Einfluss der Fachkräfte beim Thema Kindeswohl liegt im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, Paragraf 8a): Fachkräfte aus Einrichtungen und Trägern der Kinderhilfe (also auch Kitas) haben einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung inne. Bei Anzeichen, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, sollten und müssen sich ErzieherInnen frühzeitig im Team beraten und erfahrene KollegInnen hinzuziehen. Bei schwerwiegendem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sieht das Gesetz die Kooperation mit dem Jugendamt vor. Empfehlenswert ist, dass Fachkräfte in Kitas ihre Rolle als Vermittler und Berater zwischen Eltern und staatlichen Ämtern annehmen sowie sensibel und ausgewogen damit umgehen – für eine frühzeitige Abwendung der Gefährdung.

Den Begriff Gefährdung definiert Maywald als „(…) eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (…) Die Gefährdungsformen reichen von gut sichtbarer mangelhafter Gesundheitsversorgung bis zu schwerem seelischem Leid auf Grund von dauerhaftem elterlichem Streit. Häufig vermischen, überlappen und verstärken sich die Formen von Misshandlung und Gewalt an Kindern (körperliche Gewalt hat seelische Schäden, Vernachlässigung hat körperliche und psychische Folgen), was die Schwere der Auswirkungen verursacht".

Folgende Faktoren Risiken oder Auslöser für die Gefährdung des Kindes darstellen:

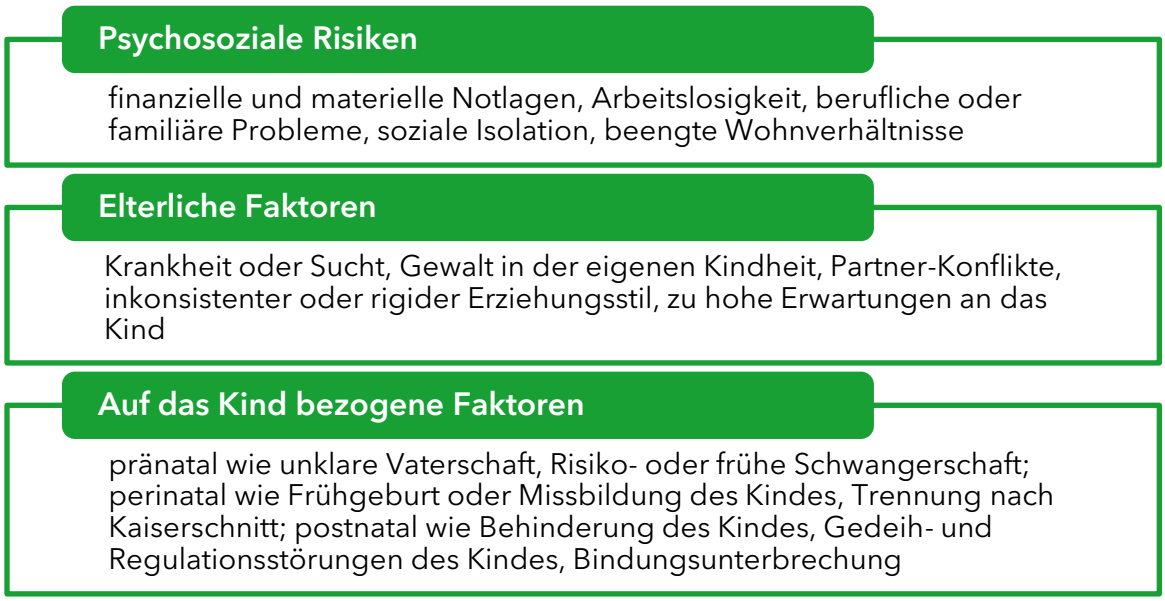

Oft kumulieren sich mehrere Faktoren und führen zu einem Teufelskreis, der durch fehlende Unterstützungssysteme oder Hilfeleistungen verstärkt wird: „In einem Krisenzyklus (…) wird die äußere Realität überschätzt, die eigenen Handlungsmöglichkeiten (…) dagegen unterschätzt. Ein Gefühl der Hilflosigkeit stellt sich ein, das sich in Aggression umwandelt, die sich dann auf Kosten des Kindes entlädt." (J.Maybach)

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung § 8A:

Schritt 1: Erhält ein/e päd. MA oder sonstige/r Beschäftigte/r gewichtige Anhaltspunkte über die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Dienstausübung, ist die zuständige Einrichtungsleitung umgehend zu informieren. Es findet eine erste Risikoeinschätzung statt und weitere Schritte werden besprochen.

Schritt 2: Die Einrichtungsleitung organisiert zum nächstmöglichen Termin eine Fallberatung mit den pädagogischen Fachkräften der Betreuungseinrichtung. Anschließend wird von mindestens zwei pädagogischen Fachkräften eine sorgfältige Gefährdungseinschätzung mit Hilfe der KiWo-Skala vorgenommen. Die ausgefüllte Skala und die daraus gewonnene Einschätzung werden der Einrichtungsleitung unverzüglich vorgelegt.

Schritt 3: Erweisen sich die Anhaltspunkte als bedeutend und ist zur Risikoeinschätzung zusätzliche Fachkompetenz erforderlich, wird zunächst die interne Fachkraft informiert. Hierzu wird die kopierte KiWo-Skala mit der beigefügten Gesprächsnotiz an den Fachbereich 50/ Fachberatung übermittelt. Falls erforderlich werden in Absprache mit der internen Fachkraft weitere insofern erfahrene externe Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen.

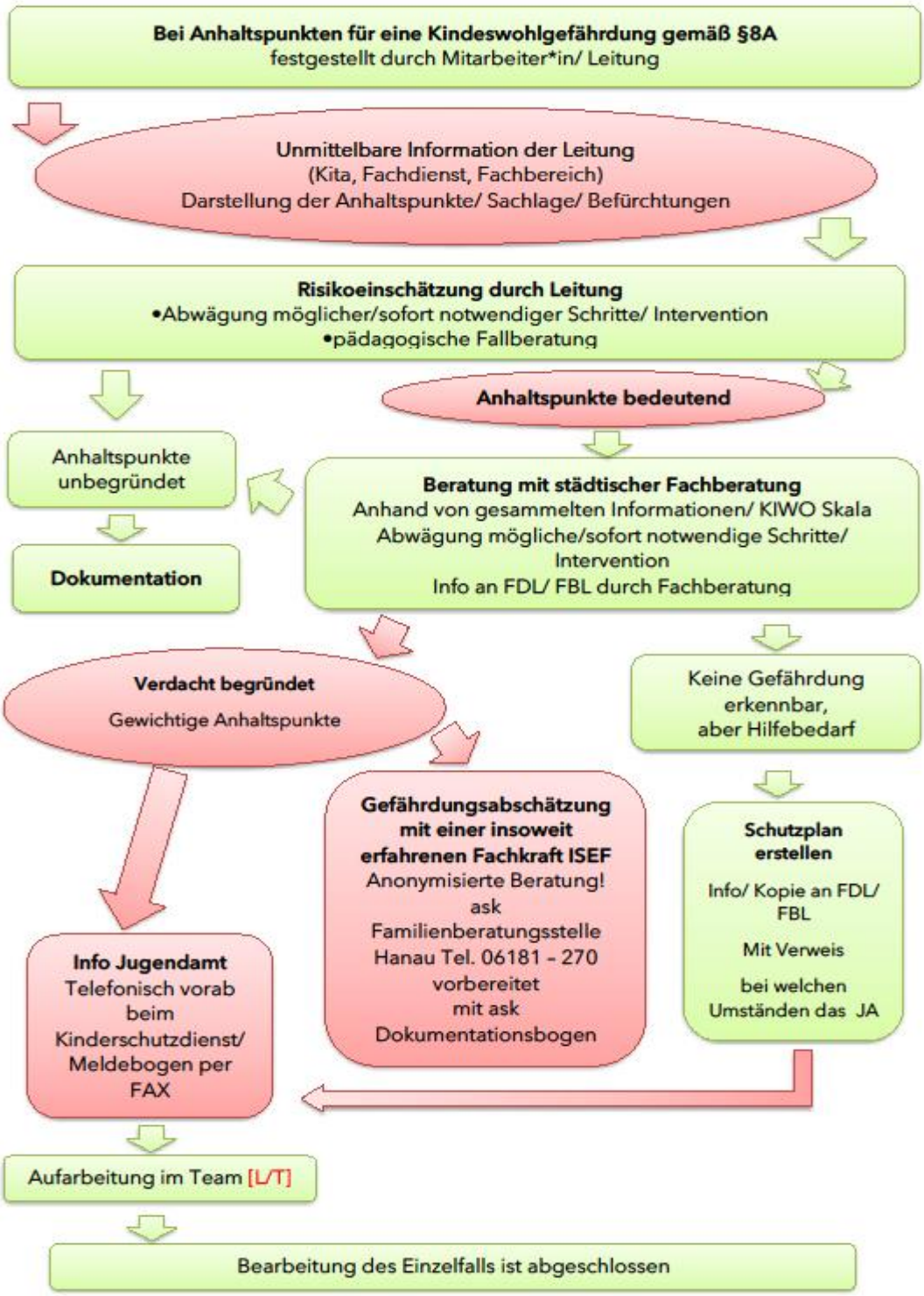

Schritt 4: Im Rahmen der Abwägung des Gefährdungsrisikos ist zu entscheiden, ob das Jugendamt unmittelbar zu informieren ist oder ob im Rahmen eines Schutzplanes hinreichende Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos eingeleitet werden können.

Schritt 5: Bei der Erstellung des Schutzplanes (mit Hilfe des Schutzplan-Formulars) wird entschieden, welche Maßnahmen genau ergriffen werden und wer für die Durchführung verantwortlich ist. Die Fachbereichsleitung Soziales wird über die Erstellung eines Schutzplanes informiert. Der Schutzplan enthält bereits Aussagen darüber, bei Eintritt welcher Umstände im weiteren Verlauf des Prozesses eine Information an das Jugendamt zu erfolgen hat.

Sofern die Einbeziehung der Personensorgeberechtigte (PSB) das Risiko nicht vergrößert, wird ein gemeinsames Gespräch mit den PSB geführt und ein verbindliches Hilfsangebot (Schutzplan) vorgeschlagen. Die Kinder werden je nach Altersentwicklung in die Ausgestaltung des Schutzplanes einbezogen und auf deren Bedürfnisse angemessen Rücksicht genommen.

Das Jungendamt des Main-Kinzig-Kreises (JA) wird informiert, wenn:

- eine akute Gefahr für das Wohl des Kindes besteht und der Einsatz von Hilfen und Maßnahmen nicht abgewartet werden kann.

  In diesen Fällen ist das JA unverzüglich telefonisch, per FAX/E-Mail oder persönlich zu informieren!

- das Unterstützungsangebot des Schutzplanes nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird und
- die Wirksamkeit der angebotenen Hilfen nicht überprüft werden kann.
- die von den/der PSB angenommenen Hilfen und Maßnahmen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.
- die Einrichtung die den/der PSB empfohlenen Hilfen selbst nicht anbieten kann, oder es sich um antragspflichtige Hilfen nach SGB VIII handelt.

Die schriftliche Information des JA erfolgt mit Hilfe des Meldebogens und der beigefügten Dokumentation über den bisherigen Hilfeprozess und enthält insbesondere:

- Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes.
- Namen und Anschrift des/der PSP soweit diese vom gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes abweicht.
- Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung entsprechend der KiWo-Skala unterteilt in Auffälligkeiten beim Kind/ Auffälligkeiten im Elternverhalten
- Das Ergebnis der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung.

- Angaben zu den PSB benannten Hilfen sowie dazu, ob die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder der Kindeswohlgefährdung damit nicht wirksam begegnet werden konnte.

7. Anlaufstellen und Ansprechpartner: innen

Zuständige Fachbereichsleitung:	Holger Nix, Lisa-Marie Dewald
Zuständige interne Fachberatung:	Ute Isensee
Zuständiger Jugendhilfeträger:	Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises
Zuständige ISEF- Beratungsstelle:	ask Familienberatung Hanau
Zuständige Beratungsstelle sex. Missbrauch:	Lawine Hanau e.V.

8. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Die Bestimmungen des Datenschutzes nach SGB VIII, (§ 61-69) SGB X (§ 67-85) und SGB I (§ 35) finden im gesamten Verfahren Anwendung, insbesondere bei der ggf. notwendigen Datenweitergabe an das JA.

Der Träger stellt sicher, dass im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII kein Personal beschäftigt wird, das rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174, bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Von allen Beschäftigten wird vor der Dienstaufnahme ein polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes verlangt.

Hinsichtlich der Fortbildung der Mitarbeiter/innen stellt der Träger sicher, dass durch externe und interne Fortbildungen, die als sinnvoll und notwendig erachteten Kenntnisse zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII vorhanden sind.

In allen Angeboten wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes eine anonymisierte Statistik über die eingeleiteten Verfahren im Sinne des § 8a SGB VIII geführt. Diese enthält mindestens folg. Daten:

- ✓ Anzahl der Fälle, bei denen ein Schutzplan erstellt wurde
- ✓ Anzahl der Fälle, in denen die eingeleiteten Maßnahmen die Kindeswohlgefährdung erfolgreich abgewendet haben
- ✓ Anzahl der Fälle in denen die eingeleiteten Maßnahmen nicht ausreichend waren, und daher das Jugendamt informiert wurde

Die Statistik wird im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems jährlich evaluiert und die Ergebnisse und Erkenntnisse daraus fließen in die Weiterentwicklung der Konzeption des Fachbereiches Soziales ein.

9. Materialien und Vorlagen

Alle Verfahrensschritte und die Umsetzung des Schutzplanes werden im Dokumentationsformular dokumentiert. Die Dokumentation beinhaltet Aussagen über:

- Beteiligte Fachkräfte
- Zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- Art und Weise der Ermessensausübung (Risikoeinschätzung)
- Weitere Entscheidungsstufen
- Verantwortlichkeit für den jeweiligen Schritt
- Die Zeitvorgabe für die Überprüfungen
- Abschluss des Verfahrens

Alle zur Dokumentation notwendigen Formulare sowie die KiWo-Skala mit Manual sind in unter G: FB50/Kinderbetreuungseinrichtungen/Kindertagesstätten Allgemein/Kinderschutzkonzept/Kindeswohl§8a/ Formulare abgelegt.

Anlage 1 Meldepflichten nach §47 SGB VIII

Im Rahmen des seit 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, „[...] Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen [...]“ unverzüglich anzuzeigen. Die Meldepflicht ergibt sich ebenfalls aus der nach § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis, dort zu finden unter „Hinweisen“. Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können. Ereignisse können sein:

- **Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen**
  Dazu zählen z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei eine:r Mitarbeiter:in.
- **Straftaten von Mitarbeitern:innen**
  Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).
- **Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche**
  Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.
- **Katastrophenähnliche Ereignisse**
  Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser.
- **Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen**
  Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen.
- **Beschwerdevorgänge**

Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden.

- **Weitere Ereignisse**
  Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.

- **Strukturelle und personelle Defizite**
  Zum Beispiel eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, bspw. durch „Unterbelegung", erhebliche personelle Ausfälle, wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. –vorfälle, gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung.

Der Träger ist verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden. Dies erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Fax und/oder vorab telefonisch.

Quelle: InDiPaed (Institut für Digitale Pädagogik), Was sind Meldepflichten? https://import.cdn.thinkific.com/264340/courses/666361/Text_Meldepflichten47SGBVIII_FK-210719-124259.pdf

Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben.

Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in allen Einrichtungen der Stadt Nidderau vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich beachte und handele nach den gesetzlichen Vorgaben und der Kinderschutzkonzeption der Einrichtung.
3. Ich kenne die Rechte der Kinder. Sie sind Grundlage meiner pädagogischen Arbeit mit Kindern und werden partizipativ gelebt.
4. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
5. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungs-bewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
6. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen oder grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten in seelischer, körperlicher und sexueller Hinsicht.
7. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

8 Ich schaue nicht weg und löse Konflikte gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte sowohl zwischen Kindern untereinander wie auch zwischen Kindern und Erwachsenen eskaliert sind, sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage aller Beteiligten ermöglicht.

9 Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung und unserem Kinderschutzkonzept nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima im Kita Team zu schaffen und zu erhalten.

10 Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich bin mir über den Unterschied zwischen privaten Kontakten zu den betreuten Kindern und deren Familien und meinem professionellen Umgang im Rahmen meines Dienstverhältnisses bewusst.

11 Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meine*n direkte*n Vorgesetzte*n und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen, verstanden und verpflichte mich nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Nidderau, den

.....	.....
Unterschrift der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters	Unterschrift Kitaleitung Kindertagestätte

© J. Maybach Don Bosco Medien 2021

Anlage 3: Verhaltensampel

(Quelle: InDiPaed (Institut für Digitale Pädagogik),Verhaltensampel, www.indipaed.de | Verhaltensampel Kinderschutz Vorlage (dropinblog.com))

Grenzüberschritte

körperliche Grenzübertritte
anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren

sexuelle Grenzübertritte
Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen

psychische Grenzübertritte
Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen /bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen,
einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren,
abwertend über Kinder oder Familie reden

Verletzung der Privat- / Intimsphäre
ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene
Toilettentüren, Fotos ins Internet stellen

Pädagogisches Fehlverhalten
Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht,
Filme mit grenzverletzenden Inhalten

Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten
nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche

Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre
Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen

Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten
sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp" sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen

Pädagogisches Fehlverhalten
Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten

Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.

Fachlich korrektes Verhalten

Grundwerte
Wertschätzung, Authentizität, Transparenz, Fairness, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion

Grenzen setzen
konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten

Bestärken
loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln

Positive Grundhaltung
positives Menschenbild, freundlich u. ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, begeisterungsfähig sein

Anleiten und Lehren
altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten

Hilfe zur Selbsthilfe
altersgerechte Anleitung und Unterstützung, Impulse geben

Emotionale Nähe
verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, professionelle Distanz reflektieren

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen!

Anhang: Partizipation in der Kita An der Seife

Frühkindliche Bildung ist in erster Linie Selbstbildung. Kinder bilden und entwickeln sich selbst, indem sie sich aus eigenem Antrieb ihrer Umgebung und anderen Menschen zuwenden. Auf diese Weise eigenen sie sich selbsttätig handelnd ihre dingliche und soziale Welt an. Kinder sind Akteure ihrer Entwicklung. Sie sind wissbegierig, lernen aus eigenem Antrieb und setzen sich aktiv mit sich und ihrer Umwelt auseinander. Jedes Kind lernt in seiner individuellen Geschwindigkeit die Lerninhalte, welche für das jeweilige Kind in einem Sinnzusammenhang zur eigenen Lebenswelt stehen. Um diese Bezüge berücksichtigen zu können, müssen Kinder beteiligt werden. Beteiligung ist daher eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Kinder zu Gestaltern ihrer eigenen Bildungsprozesse werden können.

In der Kindertagesstätte lassen sich zwei Ebenen der Partizipation unterscheiden: Zum einen ist Partizipation stets ein Bestandteil der Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern und findet im alltäglichen Umgang statt. Dafür ist die Bereitschaft jeder Fachkraft nötig, sich auf die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder einzulassen und gemeinsam mit ihnen Lösungen finden zu wollen. Dies setzt voraus, dass Kinder als gleichwertige Partner akzeptiert und ernst genommen werden. Kinder brauchen Erwachsene, die ihnen etwas zutrauen, die ihre Fragen und Interessen aufgreifen und gemeinsam mit ihnen nach Antworten suchen. Die Erzieher:innen begleiten die kindlichen Bildungsprozesse und regen zur aktiven Auseinandersetzung mit einzelnen Themen an und unterstützen Kinder im selbstaktiven Denken und Handeln. Kinder treffen Entscheidungen, vertreten ihre Interessen, bilden Lern- und Interessengemeinschaften. Sie setzen sich mit anderen Kindern auseinander und lernen Kompromisse einzugehen.

Zwei Ebenen der Partizipation

Interaktion zwischen Kinder und Erwachsenen

Einrichtungsstruktur

Zum anderen hat auch die Einrichtungsstruktur entscheidenden Einfluss auf die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern. Die Verankerung von Beteiligungsstrukturen macht Kindern und Erwachsenen bewusst, dass Kinder Rechte haben, und sichert ihnen diese Rechte verbindlich zu.

Neben den Ebenen der Partizipation lassen sich überdies unterschiedliche Stufen der Partizipation unterscheiden: Um sich beteiligen zu können brauchen Kinder zunächst Informationen, auf deren Grundlage sie sich eine Meinung bilden und Entscheidungen treffen können. Die Informationen werden in der Regel in verständlicher Weise und ohne Manipulation durch die Erzieher:innen vermittelt. Kinder müssen aber auch die Möglichkeit haben, eigene Ideen als Grundlage für Entscheidungsprozesse einzubringen. Das „Informiert werden" sowie das „Gehört werden" stellen daher eine Vorstufe und die Grundlage für Beteiligungsprozesse

dar. Mitbestimmung als erste Stufe der Partizipation bedeutet den Austausch von Argumenten und Standpunkten zwischen Kindern sowie zwischen Kindern und Erwachsenen mit dem Ziel, zu tragfähigen Entscheidungen zu gelangen. Dabei können Entscheidungen aufgrund von Mehrheiten oder auch ein Konsens erreicht werden. Wichtig ist, dass alle Stimmen das gleiche Gewicht haben. In der nächsten Stufe bietet die Selbstbestimmung der Kinder als Gruppe die Möglichkeit, ohne die Stimme der Erwachsenen eine Entscheidung im Mehrheits- oder Konsensverfahren zu treffen. Die Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Kindes schließlich erlaubt es Kindern, nur nach den eigenen Bedürfnissen zu entscheiden, ohne sich zuvor mit anderen Kindern auf ein gemeinsames Ergebnis einigen zu müssen. Selbstbestimmung bedeutet dabei nicht das Durchsetzen der eigenen Interessen, sondern Kompromisse einzugehen und zwischen den eigenen Bedürfnissen und denen der anderen abzuwägen.

Stufen der Partizipation
Selbstbestimmung des Individuums
Selbstbestimmung als Gruppe
Mitbestimmung
Gehört werden
Informiert werden

Mit- und Selbstbestimmung sind ein fester Bestandteil in unserem Kindergartenalltag:

- **Ankommen in der Kita**
    - Ihr Kind entscheidet, in welchem Raum es heute spielen, forschen, experimentieren, bauen oder künstlerisch aktiv sein möchte.
    - Von jedem Kind gibt an der Magnetwand an der Rezeption ein Foto, das die Kinder bei ihrer Ankunft in der Kita anheften. Anhand dieses Fotos, erfahren die Kinder, wer bereits im Haus ist, und entscheiden, mit welchen Freunden sie den Tag beginnen möchten.

- **Sich für die einzelnen Bildungsbereiche entscheiden**
    - Ihr Kind ist der Motor seiner Entwicklung. Um erfolgreiche Selbstbildungsprozesse gestalten zu können, darf Ihr Kind autonom entscheiden, in welchem Bildungsbereich es sich aufhalten möchte, mit wem und wie lange.
    - Ihr Kind entscheidet selbstständig, an welchem Angebot es mitwirken will. Dazu gehört es auch zu lernen, seine Entscheidung zu vertreten und Verantwortung für die Konsequenzen zu übernehmen.

- **Mahlzeiten in der Kita**
    - In unserer Einrichtung entscheiden Kinder selbständig, wann, was und mit wem sie innerhalb unserer Frühstückszeit frühstücken möchten.
    - Kinder können sich selbst den Teller füllen und entscheiden selbst darüber, ob, was und wieviel sie essen.

- **Beteiligung von U3-Kindern**
    - In unserer Einrichtung entscheidet Ihr Kind, wer von den anwesenden Fachkräften es wickeln darf sowie wie und wann es gewickelt wird.
    - Alle Kinder haben bei uns die Möglichkeit zu einem Mittagsschlaf. Das Kind entscheidet jedoch selbst darüber, ob, wo, wann, wie lange und mit welchen Ritualen es schläft.
    - Jedes Kind entscheidet, ob es sich selbst an- und auszieht oder ob es Hilfe in Anspruch nehmen möchte.
    - In unserer Einrichtung entscheiden Kinder, wieviel Nähe es möchte, ob andere Kinder oder Erwachsene es anfassen dürfen.

- **Demokratische Prozesse verstehen und gestalten**
    - Ihr Kind sammelt erste Erfahrungen im Umgang mit den Regeln in einer Gemeinschaft. In jedem Bildungsbereich gibt es andere „Spielregeln". Sie dienen dazu, sich zu Recht zu finden, sich zugehörig zu fühlen und Verantwortung für diesen Raum und seine Materialien übernehmen zu können. Die Regeln werden gemeinsam aufgestellt und besprochen.
    - Ihr Kind lernt, seine eigenen Interessen mit den Interessen anderer Kinder in Einklang zu bringen, sie zu kommunizieren, andere Sichtweisen wahrzunehmen und Kompromisse einzugehen. Wir machen Kindern in Entscheidungsprozessen demokratisches Denken und Handeln sichtbar, indem wir bei Entscheidungen die Kinder einbeziehen. Bei Abstimmungen kommen Hilfsmittel und Materialien zum Einsatz, die den Kindern eine mehrheitliche Entscheidung visualisieren und so helfen, diese Entscheidungen zu verstehen.
    - Ihr Kind lernt, zwischenmenschliche Konflikte in fairen Auseinandersetzungen auszutragen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, mit denen sich alle Beteiligten identifizieren können.

- **Die Bezugsgruppenzeit mitgestalten**
    - Auch in der Bezugsgruppenzeit ist Ihr Kind der wichtigste Entscheidungsträger. Auf der Grundlage seiner Bedürfnisse und Wünsche werden Angebote und Projekte geplant, an denen Ihr Kind beteiligt ist.

- In der Bezugsgruppenzeit, die **täglich** stattfindet, sammelt Ihr Kind ganz bewusst erste Erfahrungen in einer größeren und zugleich doch überschaubaren und vertrauten Gemeinschaft, an deren Gestaltung es teilhaben und mitwirken kann. Dazu gehört es, Rücksicht zu nehmen, anderen zuzuhören, aufmerksam zu sein, seine eigenen Bedürfnisse zu äußern und zugleich respektvoll mit den Bedürfnissen anderer umzugehen.

- **Kinderkonferenz**
  - Neben den täglichen Treffen in der Bezugsgruppe finden in unserer Einrichtung auch Treffen mit der gesamten Kita statt. Daran können alle Kinder die möchten teilnehmen. Es werden Themen und Aktivitäten der Woche, aber auch strukturelle, organisatorische oder personelle Veränderungen besprochen. In der Regel werden die Themen dann im kleineren Rahmen, in der Bezugsgruppe, intensiviert.

  - Die Kinderkonferenz und die Treffen in der Bezugsgruppe eröffnen allen Kindern die Möglichkeit, sich in angemessener Form und innerhalb gemeinsamer Gesprächsregeln verbal an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Jedes Kind darf zu Wort kommen und lernt von Anfang an, Demokratie zu leben. Dazu gehört es auch, Mehrheitsentscheidungen und andere Meinungen zu akzeptieren

Mit- und Selbstbestimmung ist abhängig von der pädagogischen Haltung und dem methodischen Vorgehen der Fachkräfte. Als Erzieher:innen übernehmen wir die Rolle der Begleiterin/des Begleiters der Bildungsprozesse von Kindern. Wir sind Lernende und Lehrende zugleich: Wir greifen die Fragen der Kinder auf und unterstützen die Kinder bei der Suche nach Antworten.

Mit- und Selbstbestimmung ist abhängig von der pädagogischen Haltung und dem methodischen Vorgehen der Fachkräfte.

Gemeinsam im Alltag gelebte Mit- und Selbstbestimmung führt zu einem Perspektivwechsel bei Kindern und Erwachsenen weg von Defizitorientierung, Passivität und der Erwartung von Hilfe von außen hin zu einer Ressourcenorientierung, zur Selbsthilfe und Entwicklung eigener Lösungsstrategien. Wenn der Alltag partizipativ gestaltet wird, trägt dies entscheidend dazu bei, dass Kinder Kompetenzen erwerben, durch die sie leichter auch schwierige Lebenssituationen bewältigen können. Das Erleben von Selbstwirksamkeit stärkt die Resilienz von Kindern gegenüber Entwicklungsrisiken.

Resilienz

Unter Resilienz versteht man die psychischen Widerstandskräfte von Kindern gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken. Resilienz beinhaltet zwei Aspekte: zum einen den Erhalt der Stabilität und Funktionsfähigkeit auch in belastenden Lebenssituationen und zum anderen deren Wiederherstellung nach kritischen oder traumatischen Ereignissen.

Anhang: Kritik und Anregungen (Beschwerdemanagement)

Unsere Einrichtung ist offen für Anregungen, Beschwerden und Unzufriedenheit von Eltern, Kindern und Kooperationspartnern. Unsere fachliche Aufgabe ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Hinweisen und Beschwerden nachzugehen und gemeinsam Strategien und Vereinbarungen zur Lösung der Probleme zu entwickeln.

Unsere Einrichtung ist offen für Anregungen, Beschwerden und Unzufriedenheit von Eltern, Kindern und Kooperationspartnern.

Wir verstehen Anregungen und Beschwerden als konstruktive Kritik mit dem Ziel, das Angebot in unserer Einrichtung zu reflektieren und zu verbessern. Unsere Mitarbeiter:innen sind im Umgang mit Anregungen und Beschwerden geschult, haben ihre eigene Haltung dazu reflektiert und sind sich der negativen Auswirkungen eines unprofessionellen Umgangs mit Beschwerden bewusst. Unsere Mitarbeiter:innen sind sensibel gegenüber den Sichtweisen der Kinder und Eltern und gehen einfühlsam mit den Wünschen und Sorgen von Kindern und Eltern um. Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität unserer Kindertagesstätte und der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Kooperationspartnern.

Beschwerdeverfahren für Kinder

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen und sich wertgeschätzt fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Damit ist die Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten ein wichtiges Element von Gewaltprävention und zum Schutz eines jeden Kindes. Ein wirksames Beschwerdeverfahren setzt ein achtsames, feinfühliges und wertschätzendes Verhalten der pädagogischen Fachkräfte im Umgang mit den Kindern voraus. Das Kind und das Erfassen seiner individuellen Situation stehen im Mittepunkt und bilden den Ausgangspunkt pädagogischen Handelns.

Kinder äußern ihre Beschwerden häufig nicht direkt und oft auch nicht verbal. Ihnen ist in vielen Fällen nicht bewusst, dass sie eine Beschwerde äußern, und nicht selten verfolgen sie auch keine klare Zielsetzung mit ihrer Beschwerde. Beschwerdeverfahren für Kinder ist daher ein weitgefasstes Verständnis von Beschwerde zugrunde zu legen. Beschwerden in diesem Sinne sind alle wie auch immer geäußerte oder gezeigte Empfindungen von Unwohlsein oder Unzufriedenheit sowie Veränderungswünsche in Bezug auf einen Sachverhalt oder das Verhalten einer Person. Die Ursache jeder Beschwerde ist ein unerfülltes Bedürfnis. Die Auseinandersetzung mit Beschwerden von Kindern ist somit auch immer eine Auseinandersetzung mit ihren Bedürfnissen. Das bedeutet nicht, dass

immer alle Bedürfnisse (sofort) erfüllt werden können oder müssen. Entscheidend ist die grundsätzliche Haltung, dass alle Bedürfnisse berechtigt und wahr sind.

Theoretisch lassen sich zwei Formen von Beschwerden unterscheiden: Verhinderungsbeschwerden und Ermöglichungsbeschwerden. Die Verhinderungsbeschwerde zielt darauf, andere Personen darauf aufmerksam zu machen, dass sie eine Grenze überschreiten. Sie soll ein „Stopp-Signal" setzen und verhindern, dass sich die empfundene Grenzüberschreitung fortsetzt. Bei der Ermöglichungsbeschwerde geht es dagegen um die Veränderung einer bestehenden bzw. die Herbeiführung einer neuen Situation. Dabei lassen sich unterschiedliche Bereiche unterscheiden:

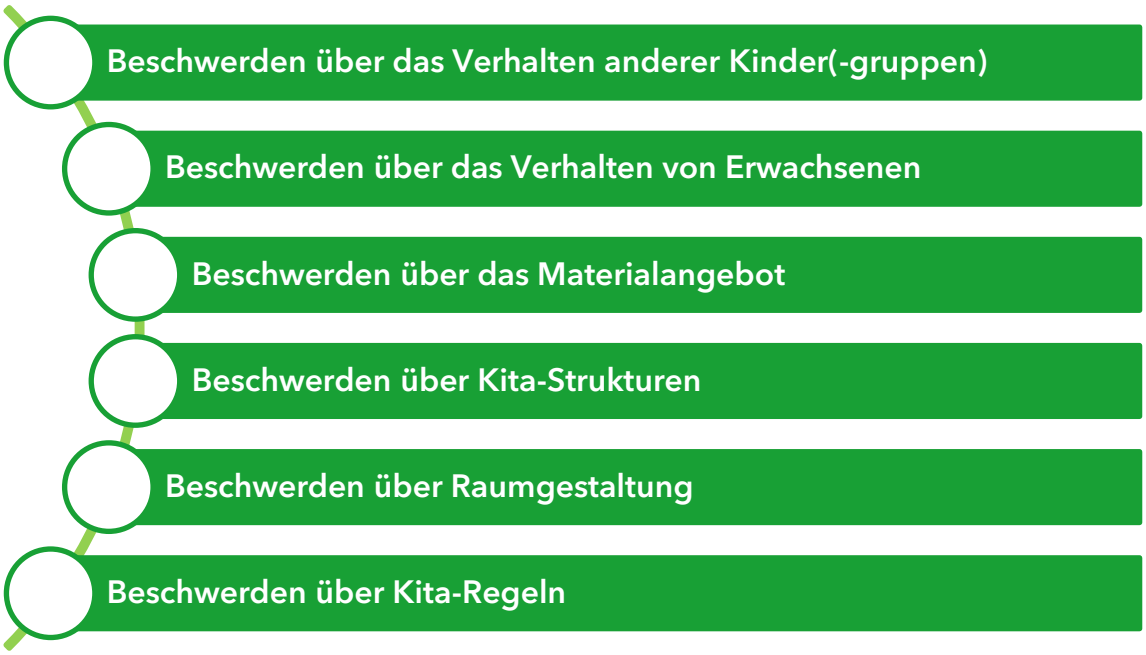

Für eine lösungsorientierte Auseinandersetzung mit Beschwerden ist es für die pädagogische Fachkraft zunächst wichtig, die Beschwerde bewusst wahrzunehmen und anzunehmen. D.h. sie muss die Beschwerde aus dem Verhalten oder den Äußerungen der Kinder heraushören, sich beim Kind rückversichern und gemeinsam mit dem Kind einen Weg des Umgangs finden. Im zweiten Schritt geht es darum, die Beschwerde aufzunehmen und zu konkretisieren. D.h. es gilt herauszufinden, worum es dem Kind genau geht und welches Bedürfnis hinter seiner Äußerung steckt. Diese Konkretisierung der Beschwerde entscheidet dann darüber, welcher Beschwerdeweg eingeschlagen werden kann. Betrifft die Beschwerde einzelne Kinder oder eine kleine Gruppe von Kindern, so ist es in der Regel sinnvoll, individuelle Lösungen mit den einzelnen Kindern oder der Kindergruppe zu suchen. Wenn aber die Beschwerde mehr als nur einige Kinder betrifft oder die Beschwerdebearbeitung grundsätzlich Veränderungen in der Kita erforderlich macht, ist dagegen die Wahl eines strukturierten und formellen Verfahrens zweckmäßig. Im letzten Schritt wird die Beschwerde schließlich

bearbeitet und die Ergebnisse werden an die betroffenen Personen zurückgemeldet.

Kriterien für Beschwerdeverfahren:

- **Verbindlichkeit / Verlässlichkeit**
- **Transparenz & Nachvollziehbarkeit**
- **Information**
- **Vielfältige Zugangswege zum Verfahren**
- **Zeitnahe Umsetzung**

Mit Hilfe formeller, strukturierter Beschwerdeverfahren lassen sich Beschwerden jedoch nur dann wirksam bearbeiten, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: Es muss sichergestellt sein, dass die von Kindern und Erwachsenen erarbeiteten Lösungen verbindlich im Kita-Alltag umgesetzt werden. Die Prozesse sind für Kinder nachvollziehbar und transparent zu gestalten. Erfordert die Beschwerdebearbeitung, dass bestimmte Schritte (z.B. Klärung von Rahmenbedingungen, Teamentscheidungen) nur durch Erwachsene ausgeführt werden können, muss gewährleistet sein, dass die Kinder über diese Prozesse informiert werden. Die Verfahren müssen die unterschiedliche Herangehensweise von Kindern an die Lösung von Problemen berücksichtigen und eine Beteiligung ohne die unmittelbare Hilfe von Erwachsenen ermöglichen. Es muss eine zeitnahe Bearbeitung, Umsetzung und Rückmeldung sichergestellt sein.

In der Kita An der Seife stehen den Kindern neben der individuellen Bearbeitung von Beschwerden folgende formelle Beschwerdeverfahren zur Verfügung: In den Bezugsgruppenzeiten und der Kinderkonferenz, können Beschwerden vorgebracht und gesammelt werden. Die jeweilige Gesprächsrunde entscheidet über die Reihenfolge und die geeignete Form der Bearbeitung. Bei Beschwerden über Grenzüberschreitungen oder-verletzungen werden bspw. Signale und Regeln festgelegt, die dem Gegenüber zeigen, dass eine persönliche Grenze erreicht ist, und wie damit umzugehen ist. Auch Beschwerden über Raumgestaltung, Materialangebot oder Kita-Strukturen können in diesem Rahmen besprochen und ggf. weitere für die Bearbeitung notwendige Instanzen (z.B. das Leitungsteam) hinzugezogen werden.

Um den unerfüllten Wünschen und unbewussten Beschwerden größerer Gruppen von Kindern auf die Spur zu kommen, kommen in der Kita An der Seife „Befragungen" zum Einsatz. Dabei geht es darum, ein Meinungsbild zu einer konkreten Frage, bspw. der Gestaltung des Speiseplans oder der Bewertung eines Angebots, zu entwickeln. Dabei kommen unterschiedliche Methoden wie Smiley-Listen, Klebepunkte oder Ampelkarten, zum Einsatz.

In Zukunft ist eine „Beschwerdewand" geplant, wo gemalte Beschwerden gesammelt sowie in ihrer Dringlichkeit priorisiert werden können und schließlich auch ihre Bearbeitung visualisiert werden kann.

Beschwerdeverfahren für Eltern

Für die Äußerung von Anregungen und Beschwerden stehen Eltern folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

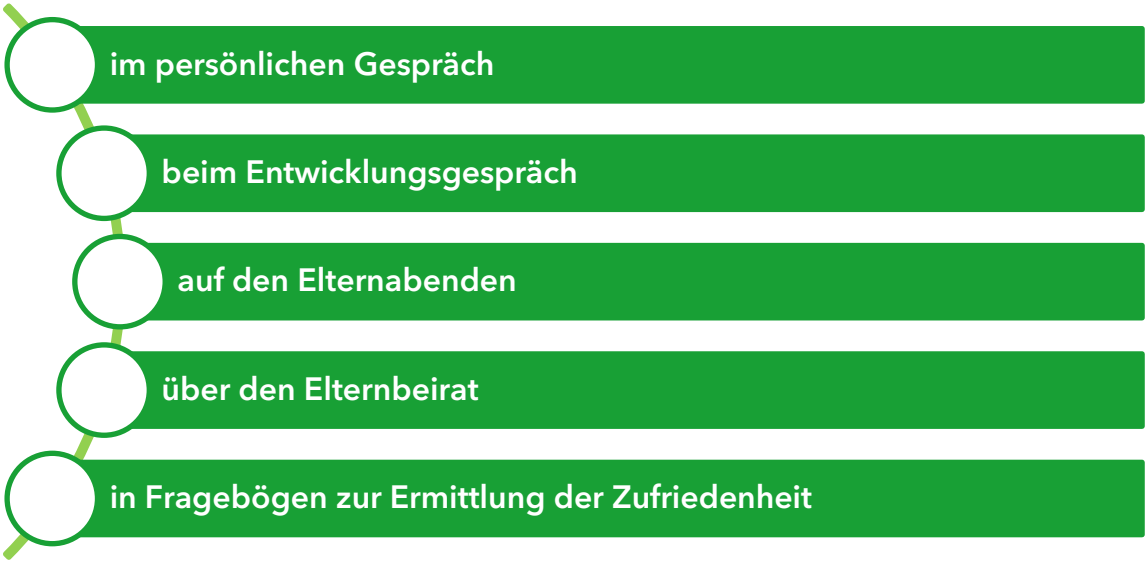

Anregungen und Beschwerden werden gemäß unseren Qualitätsstandards in einem einheitlichen Verfahren zügig und sachorientiert bearbeitet. Unserem standardisierten Anregungs- und Beschwerdemanagement (siehe Anlage) liegt folgendes Ablaufschema zugrunde: Die Anregungen und Beschwerden werden von allen Mitarbeiter*innen angenommen und schriftlich erfasst. Der Anregungs- oder Beschwerdegegenstand, die damit verbundenen Erwartungen und der Beschwerdeweg werden mit den Eltern oder Kooperationspartnern als Beschwerdeführende abgestimmt. Die Bearbeitungsfrist beträgt maximal 14 Tage und das Ergebnis wird dem/der Beschwerdeführenden persönlich oder auf Wunsch schriftlich mitgeteilt. Über den Elternbriefkasten besteht die Möglichkeit Anregungen und Beschwerden anonym abzugeben.

Informationen zu unserer „Beschwerdekultur" erhalten Eltern und Kooperationspartner in Aufnahme- und Entwicklungsgesprächen sowie in den unterschiedlichen Veröffentlichungen des Trägers und der Kindertagesstätte. Eltern wissen, dass sie sich mit ihren Beschwerden jederzeit an die Mitarbeitenden, das Leitungsteam, die Elternvertreter:innen und/oder den Träger wenden können. Die Elternvertreter:innen sind durch Aushang bekannt.

Literaturverzeichnis

Evangelische Kirche in Hessen-Nassau, Positionspapier Grenzüberschreitungen, https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf

Hansen, Rüdiger; Knauer Raingard; Sturzenhecker, Benedikt, Partizipation in Kindertageseinrichtungen, Weimar, 2015.

Knauer, Rainer; Hansen, Rüdiger, Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen, in: TPS 8 (2010), S. 24-28.

Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, hrsg. vom Landschaftsverband Rheinland, https://lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf

Krollmann, Sandra, Mitarbeiter*innen durch bindungsorientiertes Personalmanagemant halten, https://www.erzieherin.de/files/editorials/Seite%20177-179_%20aus_69368107_KiTA_BW_2021_07-08_Krollmann.pdf

Maywald, Jörg, Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kitas, https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=944:fehlverhalten-und-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-in-kitas&catid=273

Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Freiburg 2019.

Schubert-Suffrian, Franziska; Regner, Michael, Praxis kompakt: Partizipation in Kita und Krippe, Sonderheft von Kindergarten heute, Freiburg 2015.

Schubert-Suffrian, Franziska; Regner, Michael, Praxis kompakt: Beschwerdeverfahren für Kinder, Sonderheft von Kindergarten heute, Freiburg 2014.

Wir handeln verantwortlich! Eine Handreichung zum Umgang mit Grenzverletzungen durch Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen, hrsg. vom Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V., https://www.kkre.de/fileadmin/download/Kirchenkreis/Praeventionsarbeit/Handreichung_Wir_handeln_verantwortlich_1.Auflage_2012.pdf